



# Förderrichtlinien des Kreisjugendrings zur Umsetzung von Mikroprojekten

Die in dieser Richtlinie aufgelisteten Förderkriterien konkretisieren die Ziele der Förderung von Mikroprojekten. Sie bieten den Antragsstellenden eine Grundlage für den Antrag und unterstützen den Projektbeirat bei der Entscheidungsfindung.

## §1 Förderziele

Jugenddemokratiebildung verfolgt das Ziel jungen Menschen die Vorzüge der Demokratie näher zu bringen. Dazu gehört die Fähigkeit unser demokratisches System zu verstehen, zu analysieren und zu beurteilen. Sie sollen aber auch in die Lage versetzt werden zu erkennen, wie sie selbst aktiv werden können, um Veränderungen anzuregen und zu gestalten. Um dies zu erreichen, muss Demokratie in all ihren Formen für junge Menschen im eigenen Leben erfahrbar sein.

Das Projekt „Jugendarbeit & Demokratieförderung“ hat u.a. die Aufgabe Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen und Demokratieverständnis bei Kindern/Jugendlichen zu fördern und sie auf ihre Beteiligungsrechte hinzuweisen.

Politische Bildung als Bildungsauftrag: Demokratie wird von Kindern/Jugendlichen aus allen gesellschaftlichen Milieus im Kreisgebiet als Miteinander der Vielfalt und als Lebensform für Toleranz und Anerkennung gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen alltäglich und selbstverständlich in Schule, Jugendverband und Kommune erfahren und gelebt.

Demokratie im Alltag: Demokratie spielt als persönliche Erfahrung in den Lebenswelten der Jugendlichen eine Rolle und wird vor Ort alltäglich nahbar und erfahrbar.

## § 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle anerkannten Träger der Jugendhilfe (z. B. Sportvereine und Jugendgruppen). Es können auch Einzelpersonen einen Antrag für oder in Zusammenarbeit mit den oben genannten Trägern stellen.

Anträge können auch von Erwachsenen für Kinder oder Jugendliche gestellt werden, zum Beispiel von Jugendgruppenleiter\*innen.

## § 3 Antragskriterien

Die Projekte müssen sich an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene unter 27 Jahren im Kreis Rendsburg-Eckernförde richten. Ihre Beteiligung an den Projekten muss dabei gewährleistet sein.

Das Projekt soll zur Jugenddemokratiebildung beitragen und muss auf mindestens einen der fünf Förderschwerpunkte für Mikroprojekte ausgerichtet sein. Förderschwerpunkte sind:

- „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“,
- „Politische Bildung“,
- „Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft“,
- „Kommunikation zwischen Politik und jungen Menschen“ und
- „Vielfaltgestaltung in der Gesellschaft“.

## **§ 4 Antragsstellung**

Der Antrag ist bis zum **28.02.2025** mit dem vorliegenden Antragsformular schriftlich oder als E-Mail beim KJR Rendsburg-Eckernförde zu stellen (Antragsvordruck kann auf der Homepage direkt ausgefüllt werden).

Die Fördersumme wird nach Bewilligung auf das angegebene Konto überwiesen. Alle Ausgaben müssen mit Quittungen oder anderen Zahlungsnachweisen belegt sein. Nicht verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden.

Gefördert werden können Sach- und Honorarkosten, aber keine regelmäßig anfallenden Kosten wie Personalkosten, Handyverträge oder Büromieten.

Sollten nicht alle Mittel nach der ersten Mittelvergabe ausgeschöpft worden sein, erfolgt eine zweite Ausschreibung.

Das Projekt muss spätestens bis zum **31.12.2025** durchgeführt werden. Bei Nichtdurchführung des Projektes bis zum Ende des Antragsjahres erlischt der Anspruch auf Förderung und der gesamte Förderbetrag muss innerhalb von 14 Tagen zurückgezahlt werden.

## **§ 5 Umfang der Förderung**

Der Projektbeirat hat ein Förderbudget von 5.000 €. Die Förderhöhe für die einzelnen Projekte ist nicht festgelegt. Der Projektbeirat kann im Einzelfall den beantragten Förderbetrag nur teilweise gewähren.

Eine weitere Förderung durch Drittmittel ist möglich. Der Kreisjugendring unterstützt bei Bedarf gerne bei der Suche nach weiteren Fördermitteln.

## **§ 6 Auswahlverfahren durch den Projektbeirat**

Der Projektbeirat besteht aus 6 Mitgliedern, welche vom Vorstand des KJR benannt werden. 4 der Mitglieder müssen aus den Mitgliedsverbänden benannt werden, von welchen 2 unter 21 Jahren sein müssen.

Über die eingegangenen Anträge wird kurzfristig nach Antragsfrist beraten und entschieden.

Es besteht kein Anspruch auf eine Begründung der Nichtbewilligung!

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung!